

1818/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 14.1 1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1734/J betreffend "Schaffung von Arbeitsplätzen und Betriebsgründungen im Zusammenhang mit der stofflichen Verwertung von Kunststoffabfall," gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Betreffend die in der Begründung der gegenständlichen Anfrage angeführten Zahl an Projektanträgen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) darf ich folgendes ausführen:

Derzeit sind nur zwei UVP-Verfahren zur Genehmigung von Müllverbrennungsanlagen anhängig, nämlich jene in Zistersdorf und in Trieben. In einigen anderen Fällen wurden geplante Projekte gemäß § 4 UVP-G angezeigt, was jedoch noch nicht einem Genehmigungsantrag gleichkommt.

ad 1

Das Potential der stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen ist im wesentlichen von der Sortenreinheit der Abfälle und den Sammelmöglichkeiten abhängig. In

ökologischer Hinsicht ist die stoffliche Verwertung günstig zu bewerten, wobei jedoch die Reinheit des Materials und der Sortieraufwand zu berücksichtigen sind.

ad 2

Gemäß AWG können Produktbeschränkungen und -verbote nur in Zusammenhang mit der Vermeidung von Schadstoffen oder der direkten Gefährdung der Umwelt ausgesprochen werden. Die von mir genutzten Möglichkeiten, Rahmenbedingungen zu setzen, bestehen im wesentlichen aus Rücknahme- und Verwertungsvorgaben.

ad 3

Ja

ad 4

Ja.

ad 5 bis 7

Untersuchungen laufen hinsichtlich der ökologischen Relevanz der Verwertung von Kunststoffabfällen, da arbeitsmarktpolitische Untersuchungen nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts fallen. Abschließende Ergebnisse betreffend die ökologische Relevanz liegen jedoch noch nicht vor.

ad 8

Für die stoffliche Verwertung bieten sich insofern Chancen, als aufgrund der internationalen Tendenz die Verwertung von Abfällen forciert wird und in der EG-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle stoffliche Mindestverwertungsquoten vorgegebenen sind. Auch in diesem Bereich wird mit einem erheblichen Wettbewerb zu rechnen sein.

ad 9 bis 12

Ja. Die Müllverbrennung ist ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Abfallwirtschaft, insbesondere um die Ablagerungsfähigkeit von Reststoffen zu erzielen und somit die Entstehung von Altlasten für die Zukunft zu verhindern. Diese Strategie orientiert sich an den im AWG vorgegebenen Zielen und darauf aufbauend auf alle im Bundesabfallwirtschaftsplan und den dazugehörenden Materialienbändern dargelegten Fakten.

ad 13

Soweit dies von der Themenstellung her notwendig und sinnvoll war, ja.

ad 14

Zu dieser Frage möchte ich darauf verweisen, daß die Verfahren bei den dafür zuständigen Landesbehörden abhängig sind. Grundsätzlich schätze ich die Realisierungschance von Projekten, die einem integrativen Genehmigungsverfahren unterzogen werden, als höher gegenüber anderen Verfahren ein.

ad 15

Behördenverfahren betreffend die Genehmigung von Anlagen unterliegen rechtlichen Vorgaben, nach denen die Beurteilung zu erfolgen hat.

ad 16

Soweit dies als Genehmigungsvoraussetzung vorgesehen ist, ja.

ad 17

Das konzentrierte Genehmigungsverfahren in Verbindung mit der maximalen Verfahrensdauer gemäß § 7 Abs. 2 UVP-G soll sicherstellen, daß UVP-Verfahren spätestens 18 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sind. Die gegenüber den

nicht der UVP unterliegenden Verfahren zusätzlich erforderlichen Untersuchungen zur integrativen Beurteilung der Umweltauswirkungen haben Präventivcharakter und können oftmals wesentlich höhere spätere Sanierungskosten vermeiden.

ad 18

Die aufgeworfene Frage ist keine Frage des Vollzuges, sondern stellt eine Tatsache fest, die jeder Anlagenbetreiber im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit beurteilen muß.

ad 19

Jedenfalls für den Bereich, wo die stoffliche Verwertung bei der Kosten-/Nutzenbewertung ihre Grenzen findet.

ad 20

Die Frage wurde nicht näher untersucht, das Potential ist tendentiell jedenfalls positiv.

ad 21

Die Schaffung ausreichender Kapazitäten zur Restmüllbehandlung ist durchaus mit dem Grundsatz der Kreislaufschließung und Wertstoffrückgewinnung vereinbar.